

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00039 vom 2. September 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00039

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00039 du 2 septembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00039 del 2 settembre 2021

Regeste

ABC-Einsatzkostenersatz | [Überwälzung der Kosten für einen ABC-Einsatz nach einem Ölunfall auf die Heizöllieferantin] Der Tankwagenfahrer der Beschwerdeführerin hat den Ölunfall unmittelbar bewirkt, weshalb die Beschwerdeführerin als Verhaltensstörerin zu qualifizieren ist (E. 3.5.1). Gleichzeitig ist es offensichtlich, dass die Beschwerdeführerin nicht alleinige Verursacherin des Ölunfalls ist, da es nicht zu einem Ölunfall gekommen wäre, wenn die Überlaufsicherung des Öltanks am Unfalltag technisch einwandfrei funktioniert hätte. Die Beschwerdegegnerin hat es unterlassen, vertieft abzuklären, welche Personen neben der Beschwerdeführerin den Ölunfall als weitere Verhaltens- bzw. Zustandsstörer mitverursacht hatten (E. 3.5.2). Es geht nicht an, dass die Beschwerdegegnerin den Anteil der Kosten, deren Verursachung sie nicht beweisen kann, ebenfalls der Beschwerdeführerin auferlegte (E. 3.5.3 f.). Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände rechtfertigt es sich, der Beschwerdeführerin 50 % der Kosten des ABC-Einsatzes aufzuerlegen (E. 3.6). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens zu 5/7 der Beschwerdegegnerin und zu 2/7 der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Desgleichen hat die Beschwerdegegnerin der überwiegend obsiegenden Beschwerdeführerin für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 5'000.- zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Der überwiegend unterliegenden Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.